



- Satzung -

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 2007 gegründete Verein führt den Namen „Bujinkan Dojo Rhein-Sieg e.V.“
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg unter der Registernummer VR90867 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Königswinter.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist das Erlernen des Bujinkan Ninpo Budo Taijutsu, einer traditionellen japanischen Sportart.
- (2) Es wird eine regionale, nationale und internationale Vernetzung und Zusammenarbeit mit Vereinen und Gruppen, die gleiche bzw. ähnliche Ziele verfolgen, angestrebt.
- (3) Des Weiteren widmet sich der Verein neben dem in Satz 1 genannten Zweck auch Förderung des Sports und der Jugend- und Altenhilfe.
- (4) Der Satzungszweck wird mit dem Ziel verwirklicht, das Selbstbewusstsein und die Selbstbehauptung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, Frauen und Männern, zu fördern und ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, sich auf einen Weg zur Selbstfindung zu machen. Ferner wird auch auf eine Gesundheitsförderung durch entsprechende Angebote hingearbeitet. Zur geistigen Erweiterung und der Förderung alten japanischen Brauchtums soll die Möglichkeit eröffnet werden, historische Künste zu erlernen und auszuüben. In diesem Rahmen sollen auch Informations- und Weiterbildungsseminare durchgeführt und die Teilnahme an Projekten gefördert und ermöglicht werden, die den Zielen unter Satz 1 bis 3, zuträglich sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
- (3) Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
- (4) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- (5) Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
- (6) Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Rhein-Sieg e.V. und dem Stadtsportbund Königswinter e.V..
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.
- (4) Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, so sind dies die Vertreter des Vereins laut §26 BGB für die Dauer ihrer Amtszeit.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mit Zustimmung des Vorstandes beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und am Trainingsbetrieb teilnehmen können.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Über die Ernennung zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Ehrenmitgliedern steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt (Kündigung)
 - b. Ausschluss aus dem Verein
 - c. Streichung aus der Mitgliederliste
 - d. Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig

abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - b. schuldhaft dem Verein oder dem Ansehen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt, insbesondere durch Äußerungen extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
 - c. gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt;
 - d. sich grob unsportlich verhält.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- (4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefs mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
- (7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

C. Pflichten der Mitglieder

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie die Vereinsordnungen zu beachten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter*innen und Übungsleiter*innen Folge zu leisten.

§ 11 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren oder Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, und Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand durch Erlass einer Beitragsordnung. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen werden den Mitgliedern z.B. über die Vereinswebsite bekannt geben.
- (3) Eine Erhöhung des Beitrags um mehr als 50-Prozent bedarf dem einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (7) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- (9) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 12 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter*innen

ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

- (2) Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter*innen sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

D. Organe des Vereins

§ 13 Die Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der geschäftsführende Vorstand,
 - der Gesamtvorstand
und der Jugendvorstand.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- (3) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei Minderjährigen ist der gesetzliche Vertreter mit einer Stimme stimmberechtigt.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist vorzugsweise als Präsenzveranstaltung durchzuführen. Als alternative kann auch eine digitale Versammlung durchgeführt werden.
- (6) Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung einreichen.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden wahl- bzw. stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter*in. Der/Die Versammlungsleiter*in bestimmt den/die Protokollführer*in. Der/Die Versammlungsleiter*in kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- (10) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die

Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

- (11) Die Beschlusserfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Sie kann auf Antrag eines Mitglieds geheim erfolgen. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (12) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (13) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (14) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- (15) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung, in den Vorstand zu wählen.
- (16) Der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b. die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e. Wahl der Kassenprüfer*innen,
 - f. Änderungen der Satzung,
 - g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - i. Beschlussfassung über Anträge,
 - j. ggf. die Auflösung des Vereins.

§ 16 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können den Verein jeweils alleine vertreten.

- (3) Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d. die Organisation von Personalentwicklung und -förderung und
 - e. die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen. Die Beauftragten sind nicht berechtigt, den Verein zu vertreten.
- (5) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die/den Vorsitzende*n, bei deren/ dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, (bei Bedarf) einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (6) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 17 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und weiteren Vorstandvertretern (wenn durch die Mitgliederversammlung zusätzlich gewählt und beschlossen), sowie dem/der Jugendleiter*in.
- (2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind unter anderem:
 - Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
 - Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über Gebühren und Beiträge.
- (3) Bei Bedarf können durch die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Hierzu wird äquivalent das Wahlverfahren aus §14 angewandt.
- (4) Die zusätzlich gewählten Vorstandsmitglieder stehen dem geschäftsführenden Vorstand beratend zur Seite und können den Verein nicht alleine vertreten.
- (5) Der Gesamtvorstand soll mindestens einmal im Quartal einberufen werden. Im Übrigen gilt §16 Abs. 5 entsprechend.

§ 18 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - Der Jugendvorstand (ein/eine Jugendleiter*in)
 - Die Jugendversammlung.
Der/die Jugendleiter*in ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
- (4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Ordnungen

- (1) Die Ordnungen des Vereins sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 20 Regelungen zum Trainingsbetrieb

- (1) Der Trainingsbetrieb findet grundsätzlich nicht während der Schulferien des Landes NRW statt.
- (2) Im Übrigen gelten die Betriebsregelungen der städtischen Schulgebäude einschließlich aller Sportanlagen der Stadt Königswinter.

§ 21 Vereinsstempel

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung gilt der im Folgenden aufgeführte Stempel als gültig:



Abb. 1: Vereinsstempel

- (2) Die Nutzung des Vereinsstempels obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 22 Pauschalen, Aufwandsentschädigungen, Finanzordnung

- (1) Dem Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Haushaltslage des Vereins eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Es gelten hierbei die Vorschriften aus § 3 Nr. 26a EstG.
- (2) Den Übungsleiter*innen bzw. Trainer*innen kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Haushaltslage des Vereins eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand. Es gelten hierbei die Vorschriften aus § 3 Nr. 26 EstG.
- (3) Diese und weitere Entschädigungen können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 23 Kassenprüfer*innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen für eine Amtszeit von zwei Jahren.
- (2) Die Kassenprüfer*innen gehören nicht dem geschäftsführenden Vorstand an.
- (3) Einmal jährlich sollen die Kassenprüfer*Innen die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, der Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Die Kassenprüfer*innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 24 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personen-bezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Sofern die gesetzlichen Vorgaben dies erfordern, bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz.

§ 25 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

§ 26 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.Oktober.2022 beschlossen.
- (2) Alle bisherigen Satzungen treten mit der Eintragung im Vereinsregister außer Kraft.